

**Schriftliche Anfrage betreffend Auswirkung der Einführung des Sprachnachweises als Voraussetzung für den Erwerb des Bürgerrechts**

13.5500.01

In der Volksabstimmung vom 27.11.2011 wurde der Gegenvorschlag zur kantonalen Initiative "für eine faire Einbürgerung (Sprachinitiative)" vom Volk angenommen. Entsprechend wurde §13 Abs. 1 lit. d im Bürgerrechtsgesetz und die dazugehörenden §14 Abs. 2 lit. b, 14 Abs. 3 und 14a der Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz per 1.1.2012 in Kraft gesetzt. Gemäss §8 Abs. 1 lit. a der Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz fällt die Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen in die Kompetenz der Bürgergemeinden, weshalb die Bürgergemeinde Basel die erforderliche Sprachstandsanalyse durchführt und ein entsprechendes Prüfungsreglement erlassen hat.

Ich bitte die Regierung mir dazu folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat die Einführung der Sprachstandsanalyse eine zahlenmässig positive bzw. negative Auswirkung auf die Einbürgerungen im Vergleich zu den Zahlen von Einbürgerungen vor Einführung der Sprachstandsanalyse? Und wenn ja, in welchem Ausmass?
2. In wie vielen Gesuchen, auch im Verhältnis zur Gesamtheit aller Gesuche, wurde ein Nachteilsausgleich gemäss §14a Abs. 4 der Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz gewährt und auf Grund welcher Beeinträchtigungen?
3. Werden fehlende bzw. marginale Schulbildung, Analphabetismus und Illiteratismus als Grund für einen Nachteilsausgleich anerkannt?
4. In §13 Abs. 1 lit. d des Bürgerrechtsgesetzes ist geregelt, dass "auf erhebliche Lern- und Leistungsschwierigkeiten sowie Behinderungen Rücksicht genommen wird". In §14a Abs. 4 der Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz heisst es dagegen, dass nur "körperliche oder geistige Beeinträchtigungen, die sich erheblich und andauernd auf die Lern- und Leistungsfähigkeit auswirken, im Einzelfall bei der Sprachstandsanalyse auf begründetes Gesuch hin berücksichtigt werden." In §11 des Prüfungsreglements der Bürgergemeinde Basel über die Sprachstandsanalyse heisst es entsprechend, dass "Teilnehmende, die auf Grund einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, die Sprachstandsanalyse ohne Anpassungen zu absolvieren, ein Gesuch mit ärztlicher Bescheinigung einreichen können."

Weshalb wurde in §14a Abs. 4 der Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz die Lern- und Leistungsschwierigkeiten nicht als eigenständiger Grund aufgeführt wie im Gesetz vorgesehen bzw. warum nur als Folge von körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung? Entspricht die Formulierung in der Verordnung dem §13 Abs. 1 lit. d des Bürgerrechtsgesetzes? Subsumiert der Regierungsrat "fehlende und mangelnde Schulbildung bzw. Analphabetismus oder auch Illiteratismus" unter "körperliche oder geistige Beeinträchtigungen" in §14a Abs. 4 der Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz?

Danielle Kaufmann